

Die stille Gesellschaft – eine flexible Rechtsform für unternehmerische Investments

Besser als ihr Ruf

Immer wieder wird – gerade von Verbraucherschützern – geschlossenen Fonds, die als sogenannte stille Beteiligungen aufgelegt wurden, im Vorhinein Unseriosität unterstellt. Wir fragten Prof. Dr. Loritz: Liegt dies an der Rechtsform?



Prof. Dr. Karl-Georg Loritz ist Professor für internationales Kapitalanlage-recht an der Universität Bayreuth und Steuerberater in Frankfurt in der Kanzlei IUR-REALIS

Stille Beteiligungen sind eine seit Jahrhunderten gebräuchliche Form des Investments: Der Kapitalgeber, der nicht nach außen auftreten will, stellt sein Geld einem Unternehmer (Einzelunternehmer, Personen- oder Kapitalgesellschaft) zur Verfügung. Er hat gesellschaftliche Mitsprache- und Kontrollrechte und ist am Gewinn und - nicht zwingend, aber regelbar - auch am Verlust beteiligt. Die stille Beteiligung ist dabei eine einfach zu handhabende Gesellschaftsform; sie kann durch privatrechtlichen Vertrag geschlossen werden. Angesichts dieser Vorteile und der großen Flexibilität ist die stille Beteiligung auch für Kapitalanlage-modelle eine geeignete Rechtsform. Leider wird in der öffentlichen Meinung vereinzelt die Fehlvorstellung verbreitert, dass wirtschaftliche gescheiterte oder auch unseriöse, ja sogar betrügerische Modelle, die es mit stillen Beteiligungen in der Vergangenheit gegeben hat, spezifisch auf diese Rechtsform zurückzuführen seien. Dies ist falsch: Solche

Missbräuche gab es auch bei Kommanditgesellschaften, bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und bei Aktiengesellschaften. Keine Beteiligungsform ist vor unseriösen Initiatoren und Vertrieben sicher.

> Wer schneidet besser ab - stille- oder KG-Beteiligung?

Vergleicht man die stille Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft aus rechtlichem und steuerlichem Blickwinkel und im Hinblick auf die Frage des Anlegerschutzes, so stellt man fest, dass die stille Gesellschaft hier keine strukturellen Defizite aufweist. Es ist eine Frage der Ausgestaltung im Einzelfall. Sowohl bei der Kommanditgesellschaft als auch bei der stillen Gesellschaft ist zwingende Voraussetzung die Teilhabe am Gewinn. Die Teilhabe am Verlust kann vereinbart werden, muss aber nicht. Bei beiden Gesellschaftsformen gibt es ein Mindestmaß an Informations- und Kontroll-

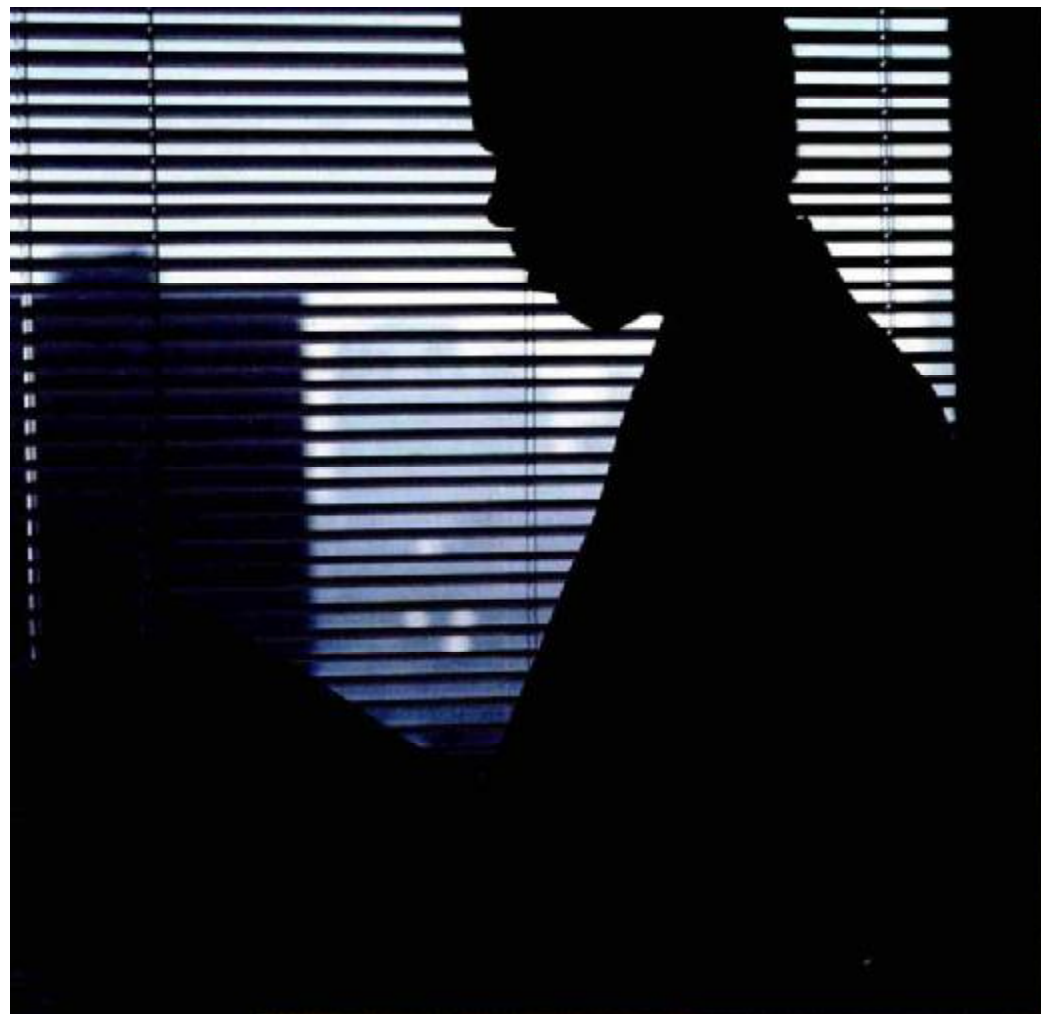
Drohen steuerrechtliche Probleme?

Stille Gesellschaften sind in neuerer Zeit in den Fokus der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geraten. Dieses ist zum Teil gegen die Emissionäre typischer stiller Beteiligungen mit Begründung eingeschritten, es handele sich um Einlagen im Sinne des Kreditwesengesetzes. Derartiges ist falsch. Dennoch sollte und kann der Argwohn dieser Institution durch entsprechend klare Gestaltungen vermieden werden.

Der Gesetzgeber hat im Steuervergünstigungsabbaugesetz, das bekanntlich - verglichen mit dem ursprünglichen Plan der Bundesregierung - nur in marginalen Teilen verabschiedet wurde, folgende Neuregelung getroffen:

> Verluste u. a. aus stillen Gesellschaften an Kapitalgesellschaften, bei denen der stille Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist und gewerbliche Einkünfte bezieht, dürfen nur noch unter engen Voraussetzungen mit Gewinnen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums und im Übrigen nur in späteren Veranlagungszeiträumen mit Gewinnen aus derselben stillen Gesellschaft verrechnet werden.

Dies ist eine systematisch verfehltete Regelung, die aber Kapitalanlagemodellen im Regelfall nicht trifft; denn zum Einen können sie in der Rechtsform der Personengesellschaft gegründet werden und zum Anderen halten Anleger die Beteiligung im Regelfall im Privatvermögen. Für solche Modelle hat die Rechtslage also nichts verändert.



Fazit

Als Ergebnis bleibt fest zu halten: Die stille Beteiligung ist wegen ihrer gesellschafts- und steuerlichen Flexibilität eine ideale Rechtsform, auch für Kapitalanlagemodelle. Soweit es in der Vergangenheit Fehlentwicklungen gegeben hat, lagen diese nicht an der Rechtsform als solche, sondern an der mangelnden Professionalität oder Seriosität der Initiatoren. Es besteht aber keine Veranlassung, die stille Gesellschaft als solche mit einem Negativimage zu versehen.

rechten und das Recht, bei wichtigem Grund die Gesellschaft zu kündigen. Seriöse Initiatoren werden auch bei der stillen Gesellschaft ihren Anlegern möglichst viel an Transparenz gewähren und sie laufend über den Stand der Entwicklung des Unternehmens informieren. Steuerlich kann die stille Gesellschaft so ausgestaltet werden, dass die stillen Gesellschafter bei Beteiligung am Gewerbebetrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personen- oder Kapitalgesellschaft als "typisch Stille" Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) beziehen. Werden ihre Rechte stärker ausgestaltet, so können sie als Mitunternehmer im steuerlichen Sinn Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 EStG) erhalten. In diesem Fall können sie etwa steuerlich wirksame Anlaufverluste übernehmen.

Wertzuwächse sind dann aber auch steuerpflichtig. Beim Ausscheiden müssen sie also Substanzgewinne versteuern, erhalten allerdings einmal im Leben, wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben, den halben Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG). Demgegenüber haben typisch stille Gesellschafter den Vorteil, für ihre Kapitaleinkünfte den Sparerfreibetrag in Höhe von Euro 1.550/3.100 (bei Ledigen/Verheirateten, § 20 Abs. 4 EStG) und den Werbungskostenpauschalbetrag in Höhe von Euro 51/102 (bei Ledigen/Verheirateten, § 9 Satz 1 Nr. 2 EStG) zu erhalten. Sie können ihre Beteiligung zudem nach Ablauf eines Jahres steuerfrei veräußern. ■

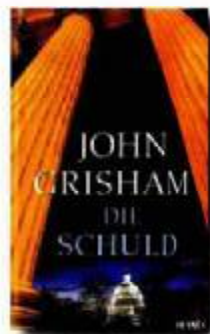
Prof. Dr. Karl-Georg Loritz



Kontakt
IUR-REALIS Rechtsanwälte
info@iur-realis.de



BUCH-Tipp



Die Schuld

Wilhelm Heyne Verlag, München
John Grisham 448 Seiten

ISBN 3-453-86856-0, Euro 25,-

Wer ein Faible für Real-Krimis hat, der sollte am neuen Buch von John Grisham "Die Schuld" nicht vorbei gehen. Hinzu kommt, dass das Thema auch in der Finanzdienstleistungsbranche zunehmend wichtiger wird. Vereinfacht ausgedrückt geht die Story darum, dass ein junger Gerichtsanwalt die Chance erhält, gegen ein großes amerikanisches Unternehmen eine Sammelklage durchzuführen und hierdurch zum Multimillionär wird. Das Buch beschreibt anschaulich, welche Eigendynamik in den USA durch die Möglichkeit auf Sammelklagen entstanden ist, kehrt diese Entwicklung jedoch auch dadurch um, dass der ehemalige Sammelklage-Anwalt in der Entwicklung der Geschichte nun ebenfalls Opfer einer Sammelklage wird. Mit diesem Buch hat Grisham ein wichtiges Thema aufgegriffen, dessen Verbote in Deutschland die Prozesskosten-Finanzierer sind. Denn es wird auch aufgezeigt, dass es oftmals gar nicht um Recht oder Unrecht der einzelnen Geschädigten geht, sondern dass hinter der "Idee der Sammelklage" ein gewaltiger Marketing- und PR-Apparat steht, dessen Intention es ist, einigen ausgewählten Anwälten gigantische Honorare in die Kassen zu spülen.

Unser Kommentar:
Absolut lesenswert!